



Informationen zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln für berufliche Verwender*innen

Die Kontrolle der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln liegt in Österreich bei den Bundesländern. In Wien gelten dafür das Wiener Pflanzenschutzmittelgesetz, die Wiener Pflanzenschutzgeräte-Überprüfungsverordnung, das Pflanzenschutzmittelgesetz, das Chemikaliengesetz und die Giftverordnung.

Kontrollen im Zusammenhang mit Ausgleichs- und Direktzahlungen an Landwirte sowie anderen umweltrelevanten Programmen fallen nicht unter diese Regelungen. Sie werden von anderen Stellen durchgeführt, zum Beispiel von der AMA – Agrarmarkt Austria.

Grundsätzliches

Ziele des Wiener Pflanzenschutzmittelgesetzes sind die nachhaltige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln, der Schutz von Leben, Gesundheit und Umwelt sowie die Verringerung von Risiken und Auswirkungen bei ihrer Anwendung. Das Gesetz fördert daher den integrierten Pflanzenschutz (gemäß Wr. PSMG § 6a) sowie alternative und nichtchemische Methoden.

Vor dem Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist eine korrekte Diagnose des Schaderregers und der Schadschwelle notwendig. Bekämpfungsmaßnahmen sollen zuerst kulturtechnisch (z. B. Sortenwahl), biotechnisch (z. B. Pflanzenhilfsstoffe) oder mechanisch erfolgen. Erst danach sollen Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden – dabei sind biologische Mittel zu bevorzugen.

Pflanzenschutzmittel

Grundsätzlich dürfen nur zugelassene Pflanzenschutzmittel angewendet und gelagert werden. Alle zugelassenen Produkte – auch biologische Mittel und Nützlinge – sind im Österreichischen Pflanzenschutzmittelregister des Bundesamtes für Ernährungssicherheit aufgelistet.

Berufliche Verwendung von Pflanzenschutzmitteln

Wer Pflanzenschutzmittel beruflich anwenden will, benötigt eine Ausbildung oder Fortbildung. Die Behörde stellt dafür einen Ausweis für berufliche Verwender*innen aus. Der Ausweis gilt 6 Jahre und kann nach einer anerkannten Weiterbildung verlängert werden. Weitere Informationen finden Sie unter <https://www.wien.gv.at/amtswege/bescheinigung-pflanzenschutzmittel> oder Sie scannen den QR-Code mit Ihrem Smartphone.



Auswahl der Mittel

Bei der Auswahl eines Pflanzenschutzmittels ist immer auf die richtige Indikation zu achten:

- Kulturpflanze
- Schaderreger
- Anwendungsort (z. B. Freiland, Glashaus, Haus- und Kleingarten)
- Konkrete Auflagen zur Anwendung, Konzentration und Einsatzbeschränkung

Ein Mittel kann z. B. in Baumschulen und im Obstbau erlaubt sein, im Haus- und Kleingarten jedoch nur auf Kernobst.

Auch professionelle Anwender*innen dürfen in diesem Fall das Mittel im Haus und Kleingarten nur für Kernobst einsetzen.

Daher gilt:

vor dem Kauf unbedingt die zugelassenen Anwendungsgebiete und Auflagen im Pflanzenschutzmittelregister prüfen.

Kauf

Informieren Sie sich vor dem Kauf neben den zugelassenen Anwendungsgebieten/Indikationen (Kultur, Schaderreger), auch über die Anwendungsbestimmungen und Auflagen des Produktes.

Wechseln Sie die Wirkgruppen, damit Schädlinge nicht widerstandsfähig werden.

Schauen Sie vor jeder Anwendung auf den Code der Wirkgruppe auf der Packung.

Nur wenn man die Gruppen abwechselt, bleiben die Mittel lange wirksam.

Chemische Pflanzenschutzmittel sollen immer die letzte Maßnahme sein. Wenn möglich, sind nützlings- und bienenschonende, selektiv wirkende Präparate zu wählen.

Besondere Einschränkungen der Anwendung

ACHTUNG: In Wien dürfen – außer in Landwirtschaft und Wald – nur bestimmte Pflanzenschutzmittel verwendet werden. Erlaubt sind ausschließlich Mittel, die als „geringes Risiko“ gelten oder für die ökologische bzw. biologische Produktion zugelassen sind. Andere chemische Pflanzenschutzmittel dürfen auf diesen Flächen nicht eingesetzt werden.

Dass ein Pflanzenschutzmittel frei erhältlich ist, bedeutet nicht automatisch, dass es im Wiener Stadtgebiet verwendet werden darf. Viele Mittel sind hier eingeschränkt oder verboten. Die Verantwortung liegt immer bei den Anwender*innen, sich vor dem Einsatz zu informieren und die geltenden Regeln einzuhalten.

Abstand zu Gewässern:

Es ist ein horizontaler Mindestabstand von 5 Metern zu Gewässern einzuhalten (zusätzlich zu allen Auflagen aus der Zulassung).

Da Zulassungen aufgrund neuer Erkenntnisse frühzeitig enden können, ist eine regelmäßige Kontrolle der gelagerten Bestände äußerst wichtig.

Das aktuelle **Pflanzenschutzmittelregister** finden Sie online:

<https://psmregister.baes.gv.at/psmregister/faces/main>

(siehe „Informationen zur Verwendung des Pflanzenschutzmittelregisters“) oder Sie scannen einfach den QR-Code mit Ihrem Smartphone.



Lagerung – vor dem Zugriff unbefugter Personen entzogen!

Originalpackungen müssen gekennzeichnet sein, und Beipacktexte sind gemeinsam mit den Behältnissen aufzubewahren. Kennzeichnung und Gebrauchsanweisung müssen in deutscher Sprache vorliegen. Lebens-, Futter- und Arzneimittel dürfen nicht in der Nähe von Pflanzenschutzmitteln gelagert werden. Die Lagerung von nicht zugelassenen Pflanzenschutzmitteln ist verboten. Eine regelmäßige Kontrolle der Lagerbestände ist daher sinnvoll.

Anwendung: Konzentrationen von Pflanzenschutzmitteln

Die im Pflanzenschutzmittelregisterauszug angegebenen Aufwandmengen müssen eingehalten werden. Daraus ergeben sich sowohl die Spritzbrühe-Konzentration in Prozent als auch die (minimale und) maximale Aufwandmenge pro Hektar oder Quadratmeter, die nicht überschritten werden darf.

Wichtig ist daher neben der richtigen Konzentration auch das Wissen über die Ausbringungsmenge des Pflanzenschutzgeräts pro Zeiteinheit. Diese kann durch „Auslitern“ ermittelt werden.

	Mittelmenge in ml oder g bei einer Spritzbrühe von				
angegebene Konzentration	1 Liter	5 Liter	10 Liter	25 Liter	100 Liter
0,010 %	0,1	0,5	1	2,5	10
0,025 %	0,25	1,25	2,5	6,25	25
0,050 %	0,5	2,5	5	12,5	50
0,100 %	1	5	10	25	100
0,250 %	2,5	12,5	25	62,5	250
1,000 %	10	50	100	250	1000

Beispielrechnung aus dem Register

Angaben im Pflanzenschutzmittelregister:

- Aufwandmenge Mittel: 6 l/ha
- Wassermenge: 200–400 l/ha

→ Es dürfen also 6 l Mittel pro ha in 200–400 l Wasser pro ha ausgebracht werden.

Beispiel: Berechnung einer Fläche von 3000 m²-

Zuerst Umrechnung von l/ha → ml/m², dann Menge berechnen:

- | | |
|--|--|
| <ul style="list-style-type: none">• Mittel:
6 l/ha → 0,1 ml/m² × 6 = 0,6 ml/m²• Wasser:
200 l/ha → 20 ml/m²
400 l/ha → 40 ml/m² | <ul style="list-style-type: none">➤ Mittel:
0,6 ml/m² × 3 000 m² = 1 800 ml = 1,8 l➤ Wasser:
<u>Mindestmenge:</u>
20 ml/m² × 3 000 m² = 60 000 ml = 60 l
<u>Maximalmenge:</u>
40 ml/m² × 3 000 m² = 120 000 ml = 120 l |
|--|--|

Aufzeichnungen:

Pflicht: Jede Anwendung von professionellen Pflanzenschutzmitteln muss dokumentiert werden.

Inhalt gemäß Wiener Pflanzenschutzmittelgesetz (§ 5 Abs. 2):

- Handelsname, Registernummer, Schadfaktor
- Bezeichnung und Größe der behandelten Fläche
- Kulturpflanze
- verwendete Menge (Aufwandmenge oder Konzentration)
- Datum der Anwendung
- Name des*der beruflichen Verwender*in
- Aufbewahrung: mindestens 3 Jahre.

Zusätzliche Anforderungen ab 1.1.2026 (EU-Verordnung 2023/564):

- Art der Verwendung
- Datum und ggf. Uhrzeit
- Menge pro ha / m² / m³ / Saatgutmenge
- Lage der Fläche (Geodaten oder alternative Standortbestimmung)
- Kultur/Einsatzort inkl. EPPO-Code* und ggf. BBCH-Stadium*
- Bei Innenräumen: Einrichtungsnummer, Fläche/Volumen

Format: elektronisch und maschinenlesbar.

Dokumentation: am besten zeitnahe, spätestens innerhalb von 30 Tagen.

Behördenvorlage: unverzüglich; elektronisch innerhalb von 10 Arbeitstagen.

Unter folgendem Link finden Sie unverbindlich eine von der Landwirtschaftskammer OÖ erstellte **Vorlage für Pflanzenschutzmittel-Aufzeichnungen** – oder Sie scannen die QR-Codes.

<https://tinyurl.com/LK-Aufzeichnungsvorlage>

Direkt zum Download

<https://tinyurl.com/LK-Informationen>Weiterführende Informationen der LK
(EPPO-Codes, BBCH-Stadien)

Manipulationsplatz

Bei der Zubereitung der Spritzbrühe ist darauf zu achten, dass kein Pflanzenschutzmittel in Boden oder Gewässer gelangen kann.

Am besten eignen sich befestigte Flächen ohne Kanalanschluss, Ritzen oder Sickerschächte – oder belebter Boden, auf dem Verschüttetes leicht aufgefangen werden kann.

Entsorgung

- Nur so viel Spritzflüssigkeit zubereiten, wie tatsächlich gebraucht wird.
- Restmengen 1:10 mit Wasser verdünnen und auf bereits behandelten Flächen sachgerecht ausbringen.
- Keine Einleitung in die Kanalisation, kein punktuelles Ablassen!
- Nach der Anwendung: Geräte, Behälter, Kleidung und Schutzausrüstung reinigen.
- Pflanzenschutzmittelbehälter dreimal mit Wasser ausspülen (über dem Spritzgefäß) und dann sachgerecht entsorgen.
- Pflanzenschutzgeräte auch innen mit sauberem Wasser spülen.
- Restmengen oder nicht mehr registrierte Pflanzenschutzmittel bei Problemstoffsammelstellen entsorgen.

Vergiftung

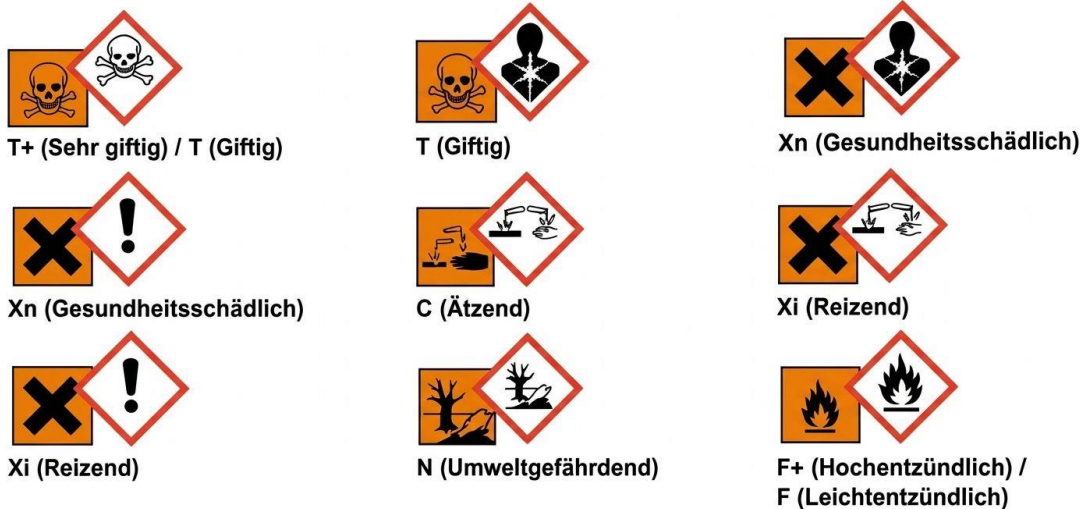
Bei Verdacht auf Vergiftung:

Vergiftungszentrale AKH Wien

Telefon +43 1 406 43 43

Gefahrenhinweise

- **P-Sätze** = Sicherheitshinweise für den Umgang mit Chemikalien.
- **H-Sätze** = Hinweise auf Gefahren.
- Neue Gefahrensymbole (weiß mit rotem Rahmen) sind seit 2009 möglich und seit 2017 verpflichtend.



Pflanzenschutzgeräte laut Wiener Pflanzenschutzgeräte-Überprüfungsverordnung

Geräte

Es dürfen nur überprüfte Pflanzenschutzgeräte verwendet werden.

Am Gerät muss eine gültige Prüfplakette angebracht sein und ein Prüfbericht vorliegen.

Ausgenommen sind:

- tragbare Anwendungsgeräte,
- Geräte zur Ausbringung von Nützlingen (Makroorganismen),
- Neugeräte in den ersten 5 Jahren ab Kaufdatum.

Prüfplakette

Österreichische Prüfplaketten sind eckig und zeigen das Wappen bzw. den Landescode des Bundeslands. Plaketten mit anderem Aussehen entsprechen nicht der Wiener

Pflanzenschutzgeräte-Überprüfungsverordnung.

Bei Unklarheiten: Wiener Stadtgärten, Referat

Pflanzenschutzmittel, Telefon +43 1 4000 42489.

Überprüftes Pflanzenschutzgerät
entsprechend RL 2009/128/EG



die Überprüfung erfolgte im:

○ Jan ○ Feb ○ Mär ○ Apr ○ Mai ○ Jun ○ Jul ○ Aug ○ Sep ○ Okt ○ Nov ○ Dez

20__

Register-Nr. der autorisierten Werkstätte: Landescode und Fortlaufende Nr.:

AT-W-000000

Intervalle

- Die letzte Kontrolle darf maximal 3 Jahre zurückliegen.
- Neugeräte müssen spätestens nach 5 Jahren erstmals überprüft werden.
- Achtung: Andere Bundesländer haben möglicherweise abweichende Intervalle.
→ Prüffristen aus anderen Bundesländern müssen mit den Wiener Vorgaben abgeglichen werden.

Werkstätten-Register

Für folgende Gerätearten gibt es geprüfte Werkstätten:

- Geräte mit horizontalem Spritzgestänge
- Geräte mit vertikalem Spritzgestänge
- Fest installierte, teilbewegliche und sonstige Geräte



Werkstätten-Register Niederösterreich:

<https://www.noegv.at/noe/Landwirtschaft/Pflanzenschutzgeraeteueberpuefung.html>

oder Sie scannen den QR-Code mit Ihrem Smartphone.